Stadt Lörrach

Fachbereich/Eigenbetrieb	**Zentrale Dienste und Ratsarbeit**
Verfasser/in	Thomas Wache
Vorlage Nr.	060/2024
Datum	14. April 2024

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeit	Sitzung am	Ergebnis
Gemeinderat	öffentlich-Beschluss	25.04.2024	
Hauptausschuss	öffentlich-Vorberatung	14.11.2024	
Gemeinderat	öffentlich-Beschluss	21.11.2024	

Betreff:

Antrag verschiedener Stadträte und des Jugendrats vom 29.02.2024: Aufzeichnung von öffentlichen Gemeinderatssitzungen zur Veröffentlichung im Internet

Anlagen:

Antrag vom 29.02.2024

Beschlussvorschlag:

Der Antrag zur Aufzeichnung von öffentlichen Gemeinderatssitzungen zur Veröffentlichung im Internet wird abgelehnt.

Personelle Auswirkungen:

siehe Begründung

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Begründung

Begründung:

Im Rahmen der Sitzung des Gemeinderates vom 29.02.2024 wurde von verschiedenen Gemeinderäten sowie des Jugendrats ein gemeinsamer Antrag zur Aufzeichnung von öffentlichen Gemeinderatssitzungen zur Veröffentlichung im Internet gestellt.

Hierbei soll eine organisatorisch niedrigschwellige sowie kostengünstige Umsetzung erfolgen und diese Umsetzung soll im Sinne eines Probelaufs zuerst einmal auf ein Jahr befristet sein, um dann nach den dort gemachten Erfahrungen die Handhabung zu evaluieren.

Begründet wurde der Antrag insbesondere mit dem Service für mobilitätseingeschränkte Personen und allen, die aus zeitlichen Gründen nicht an den Sitzungen teilnehmen können. Zudem könnten Onlinesitzungen zu mehr Transparenz und mehr politischer Teilhabe beitragen.

1. Kommunalrechtliche Einordung

Die Kommunalverfassung Baden-Württembergs enthält keine Bestimmungen zur Live-Übertragung von Gemeinderatssitzungen in Fernsehen, Radio und Internet. Die Anforderung an die Öffentlichkeit der Sitzung ist erfüllt, wenn die Sitzungen an einem zugänglichen Ort stattfinden, der Platz für interessierte Bürgerinnen und Bürger bietet. Eine Erweiterung dieser „Saalöffentlichkeit“ ist durch den kommunalrechtlichen Öffentlichkeitsbegriff nicht geboten.

2. Datenschutzrechtliche Einordnung

Gemäß der Broschüre "Datenschutz bei Gemeinden" des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg (LfDI) ist es erforderlich, dass eine Veröffentlichung personenbezogener Daten (wie Bild und Ton) im Zusammenhang mit Gemeinderatssitzungen nur mit der freiwilligen und wirksamen Einwilligung der betroffenen Personen erfolgt. Diese Einwilligung sollte schriftlich eingeholt und dokumentiert werden, und es besteht die Möglichkeit, sie jederzeit zu widerrufen.

Es könnte somit vorkommen, dass nicht alle Mitglieder des Gemeinderats in die Verarbeitung ihrer Daten einwilligen. Diese Einwilligung könnte für die gesamte Amtszeit oder für jede Sitzung, Tagesordnungspunkt oder Rede gelten. In diesem Fall muss sichergestellt

werden, dass nur von den betreffenden Ratsmitgliedern Ton- und ggfs. Bildaufnahmen im Internet veröffentlicht werden, die wirksam eingewilligt haben. Es stellt sich jedoch die Frage, ob in diesem Fall der Verlauf der Beratung oder Diskussion über einen Tagesordnungspunkt sinnvoll dargestellt werden kann.

Auch bei den Verwaltungsmitarbeitenden in leitenden und führenden Positionen, die an den Sitzungen teilnehmen, muss eine solche Einwilligung eingeholt werden. Im Gegensatz dazu dürfen die personenbezogenen Daten der übrigen Mitarbeitenden nicht verarbeitet werden, da angenommen wird, dass sie aufgrund ihres Arbeitsverhältnisses, das durch ein Über- und Unterordnungsverhältnis gekennzeichnet ist, keine freiwillige Einwilligung abgeben können oder diese nicht wirksam wäre.

Für externe Personen muss in jedem Einzelfall geprüft werden, ob die Einwilligung freiwillig erfolgt.

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit empfiehlt grundsätzlich, auf Aufnahmen von Zuhörern oder der Fragestunde zu verzichten, da dies aus Datenschutzgründen besonders problematisch ist. Es könnte möglicherweise abschreckend auf Zuhörer wirken, die aufgrund von Videoaufnahmen nicht an der Sitzung teilnehmen möchten oder keine Fragen vor laufender Kamera stellen wollen.

Die Internetübertragung muss zeitversetzt und kann nicht als Live-Stream erfolgen, um den datenschutzrechtlichen Belangen Rechnung zu tragen und ggf. versehentliche Aufzeichnungen in Bild und Ton von nicht eingewilligten Personen bzw. bei Widerrufen herausschneiden zu können.

3. Erfahrungen aus Konstanz

Die Stadt Konstanz gilt als Pionier was die Zurverfügungstellung von Mitschnitten der Gemeinderatssitzungen angeht. Die Implementierung erfolgte in enger Abstimmung mit dem LfDI.
Die Aufzeichnung dort erfolgt mit mehreren manuell gesteuerten Kameras, umfassend Bild und Ton. Vor der Aufzeichnung ist die Zustimmung jeder aufgenommenen Person erforderlich, diese wird bei Gemeinderäten zu Beginn der Legislatur für die Dauer ebendieser eingeholt, Führungskräfte der Verwaltung erteilen diese auf unbestimmte Zeit.
Die Vorgabe des LfDI, dass nur Führungskräfte wirksam eine Einverständniserklärung abgeben dürfen, da Mitarbeitende sich unter Druck gesetzt fühlen könnten und so nicht frei in ihrer Entscheidung sind, führt in Konstanz zu einigen Verstimmungen. Mitarbeitende würden selbst gerne ihre Arbeit präsentieren und dürfen dies nicht. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Kolleginnen und Kollegen der Ratsarbeit.

Versagt eine Führungskraft das Einverständnis, so übernimmt die jeweilige Dezernatsleitung den Sachvortrag, die Führungskraft sitzt dann auch nicht im vorgesehenen Verwaltungsbereich.

Gemäß den Vorgaben des LfDI werden die Aufnahmen zur nächsten Gemeinderatssitzung, maximal jedoch 6 Wochen, bereitgestellt, ohne anschließende Archivierung, und es werden nur die Ratssitzungen, keine Ausschusssitzungen, aufgezeichnet.

Die Aufzeichnung wird von einem externen Dienstleister betreut, der auch den Schnitt und die Bereitstellung für die Pressestelle übernimmt, wofür pro Sitzung etwa 1.500€ berechnet werden. Die Kameras sind dabei im Sitzungssaal so positioniert, dass keine Bürgerinnen und Bürger oder Verwaltungsmitarbeitende sichtbar sind.
Die Aufzeichnungen werden dabei ganz unterschiedlich angenommen. Die durchschnittliche Klickrate liegt bei unter 100 Klicks.

4. Beurteilung der Verwaltung

Die Verwaltung betrachtet die Videoaufzeichnung und Internetübertragung von Gemeinderatssitzungen als ein zusätzliches Serviceangebot für die Öffentlichkeit, das grundsätzlich die Absicht unterstützt, die Gremienarbeit transparenter zu gestalten. Allerdings steht der tatsächliche Nutzen aus Sicht der Verwaltung in keinem angemessenen Verhältnis zu den damit verbundenen Kosten für Material und Personal.

Um die Videoaufzeichnung und -bearbeitung der Gemeinderatssitzungen zu realisieren, ist der Einsatz einer professionellen Firma mit entsprechender technischer Ausstattung erforderlich. Pro Sitzung wären voraussichtlich zwei Personen für die Aufnahmen zuständig, um die sprechenden Personen gemäß den Richtlinien zu filmen. Zusätzlich wird eine Person benötigt, die die Einwilligungen überwacht und die Aufzeichnenden entsprechend informiert.

Eine grundlegende Umgestaltung der Sitzordnung im Gemeinderatssaal sowie mögliche Umbauten sind unumgänglich. Die Eignung der vorhandenen Mikrofonanlage für eine qualitativ hochwertige Aufnahme muss ebenso in Betracht gezogen werden, möglicherweise sind Investitionen für eine verbesserte Aufnahmequalität erforderlich.

Aus diesen Gründen wird die Ablehnung des Antrags vorgeschlagen.

Thomas Wache
Fachbereichsleiter